

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

18. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 1115

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

seyn den im §. 38. der Häuserordnung angeführten Fälle, wovon sich der Bezirks-Commissär bey Prüfung der Modifikationen zu überzeugen hat.

18.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nr. 1115. Karlsruhe den 19. April 1811.

Das Directorium des Kinzig-Kreises trägt mit Bericht vom 6. und präf. 16. April 1811. No. 3553. vor:

- a.) Durch den Nachtrag zur Häuser-Steuer-Ordnung vom 21. Febr. d. J. F.M.N. 522. ist der Abzug der auf den Häusern ruhenden ständigen Grund-Abgaben verordnet, und im 5ten Satz vorgeschrieben, daß die Natural-Abgaben nach dem 4ten Abschnitt der Grund-Steuer-Ordnung berechnet werden sollen.
- b.) Zwar ist in diesem Abschnitt angegeben, wie die mittlere Naturalien-Preise aufzusuchen sind, allein dieselbe sollen nach §. 107. und denen in diesem allegirten mit Ziffer 14. und 15. bezeichneten Beylagen erst bey der Güter-Taxation festgesetzt, und nach §. 134. vom Großherzogl. Steuer-Departement bestätigt werden.

e.) Es entsteht daher die Frage:

Ob mit Bevollständigung der Häuser-Steuer-Zettel rücksichtlich der — auf den Gebäuden ruhenden Natural-Abgaben zugewartet, oder wie sich andernfalls in dieser Hinsicht benommen werden soll?

B e s c h l u ß.

Da die Natural-Abgaben, welche auf Gebäuden haften, in dem nehmlichen Preis wie die Natural-Abgaben, welche auf Gütern haften, den Gefällnehmern ange setzt werden müssen; da ferner die Fixirung der Naturalien-Preise für die Gefällgeber und Gefällnehmer — die hierin ein ganz entgegengesetztes Interesse haben, von solcher Wichtigkeit ist, daß über die Operationen der Bezirks-Commissarien die Ortsbehörden und Revisions-Versammlungen gehört werden müssen, die definitive Genehmigung aber der Directiven Behörde vorbehalten bleibt: so sind die Anschläge in den Häuser-Steuerzetteln Lit. A. und B. (vid. Verordnung vom 21. Febr. d. J. No. 522.) bis diese erfolgt ist, eben so offen zu lassen, wie dieses rücksichtlich der Grund-Steuer-Zettel S. 68. der Gr. St. Ord. vorgeschrieben ist.

Sämmtliche Kreisdirectorien haben hiernach die untergeordnete Bezirks-Commissarien ungesäumt zu bescheiden.